

# RS Vwgh 1996/1/23 95/14/0084

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.01.1996

## Index

32/04 Steuern vom Umsatz

### Norm

UStG 1972 §1 Abs1 Z1;

UStG 1972 §4 Abs2 Z2;

### Rechtssatz

Nur dann, wenn weder ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit einem Leistungsaustausch zwischen fremden Personen, noch eine Lieferung oder sonstige Leistung des Unternehmers an den Zuschußgeber vorliegt, stellt der Zuschuß eine Prämie dar, die dem Unternehmer gegeben worden ist, um ihn zu einem im öffentlichen Interesse gelegenen Handeln anzuregen, und daher als öffentliche Subvention und nicht als Entgelt für empfangene Güter oder Leistungen anzusehen ist (Hinweis E 17.9.1990, 89/14/0071).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995140084.X03

### Im RIS seit

07.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)